

21. Können auf die Einführung städtischer Müllabfuhr einzelne davon betroffene Grundstückseigentümer, die einen Abfuhrvertrag mit einem Privatunternehmer geschlossen hatten, deshalb Entschädigungsansprüche gründen, weil die städtische Müllabfuhr teurer sei und ihre bisher benutzten Müllkästen unbenutzbar geworden seien?

RBerf. Art. 153. Einl. z. Preuß. WR. §§ 74, 75.

V. Zivilsenat. Urf. v. 20. Juni 1931 i. S. Mietshausbesitzerverein B.-L. (K.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bef.). V 289/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Seit den Jahren 1923 bis 1925 besteht in Berlin städtische Müllabfuhr, die sich jedoch auf den Verwaltungsbezirk Steglitz zunächst nicht erstreckte. Dort wurde erst vom 1. April 1928 an durch Nachtrag zum Ortsgesetz vom 3. Juli 1925 und zur Polizeiverordnung vom gleichen Tage die städtische Müllabfuhr eingeführt.

Im Bezirk Steglitz hatte der Klagende Verein für seine Mitglieder am 19. März 1925 mit dem Fuhrunternehmer P. einen Müllabfuhrvertrag auf die Zeit bis Ende März 1935 geschlossen. Infolge Einführung der städtischen Müllabfuhr stellte P. mit Ende Mai 1928 seinen Betrieb ein. Hierauf gründeten siebzehn Mitglieder des Klägers Entschädigungsansprüche gegen die Stadtgemeinde Berlin, die sie aus der Entwertung der von ihnen angeschafften, für die städtische Müllabfuhr nicht verwendbaren Müllkästen und aus den höheren Gebühren der städtischen Müllabfuhr herleiten. Die Ansprüche wurden dem Kläger abgetreten; dieser verlangt Zahlung von 6419,20 RM. nebst Zinsen. In den Vorinstanzen wurde er abgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger stützt den Entschädigungsanspruch seiner Mitglieder in erster Linie auf die Vorschrift des Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RWerf. Er sieht eine Enteignung darin, daß seit der Ausdehnung des städtischen Ortsgesetzes und der Polizeiverordnung vom 3. Juli 1925 auf den Verwaltungsbezirk Steglitz die von seinen Bedenten im Jahre 1925 angeschafften Müllkästen zur weiteren Benutzung für ihren Anschaffungszweck unvertwendbar und die Vertragsansprüche gegen den Fuhrunternehmer P. hinfällig geworden seien. Über der Fall einer Enteignung liegt hier, so weit auch sonst die Rechtsprechung zu Art. 153 RWerf. den Begriff des Eigentums im Sinne dieses Artikels und dementsprechend den der Enteignung ausgelegt haben mag, schon aus dem Grunde nicht vor, weil es an dem für eine Enteignung allgemein geltenden Erfordernisse fehlt, daß ein Eingriff in Rechte bestimmter Personen oder doch eines bestimmt begrenzten Personenkreises in Frage stehen muß (vgl. die Entscheidung des für Enteignungssachen bisher zuständig gewesenen VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Mai 1930, RGZ. Bd. 129 S. 146, mit den auf S. 149 gegebenen weiteren Nachweisungen). Das Ortsgesetz und die sich anschließende Polizeiverordnung vom 3. Juli 1925 (deren Gültigkeit durch die Entscheidung des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 5. November 1929, RGBl. 1930 S. 4, anerkannt ist) regeln die Müllbeseitigung in den ihnen unterworfenen Verwaltungsbezirken allgemein, und ebenso ist ihre — in Ansehung der Gültigkeit auch vom Kläger nicht beanstandete — Ausdehnung auf den Bezirk Steglitz ganz allgemein erfolgt. Die Zuständigkeit der verklagten Stadt-

gemeinde zur Erlassung des Ortsgesetzes unterliegt keinem Bedenken und wird auch vom Kläger nicht bezweifelt. Eine solche von der zuständigen Stelle erlassene Rechtsnorm aber, die auf einem bestimmten Gebiet, wie hier dem der Müllbeseitigung, den Inhalt und den Umfang von Rechten und Rechtsbefugnissen, nämlich des Eigentums an den betroffenen Hausgrundstücken, für die Zukunft allgemein regelt, stellt, mag sie dabei auch in bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen, keine Enteignung im Sinne des Abs. 2 dar, sondern eine Inhaltsbestimmung und -beschränkung im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 des Art. 153 RVerf. Ein Sondereingriff, der sich gegen die Rechtsvorgänger des Klägers als Einzelpersonen richtete, kommt nicht in Betracht. Sie werden vielmehr nur von einer im Interesse der öffentlichen Ordnung und Gesundheit für den Verwaltungsbezirk steglig allgemein getroffenen Regelung miterfaßt, weil ihre Grundstücke diesem Bezirk angehören. Mag auch die Neuregelung der Müllabfuhr jene Personen in der Verwendung ihrer Müllkästen beschränkt und ihre Vertragsansprüche gegen den bisherigen Abfuhrunternehmer hinfällig gemacht haben, so können sie doch keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung darauf gründen.

Aus demselben Grunde des mangelnden Einzeleingriffs in bestehende Rechte und Vorteile ist ihnen auch die Berufung auf die Vorschriften der §§ 74 flg. Einl. z. Preuß. WR. zu versagen. Diese finden auf eine allgemeine gesetzliche Regelung des Inhalts von Rechten, wie sie hier in Frage steht, keine Anwendung; vgl. preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (GS. S. 255) sowie RGZ. Bd. 79 S. 64, Bd. 103 S. 423, Bd. 129 S. 146 (150). Auch insoweit ergibt die von der Revision erbetene Nachprüfung der Begründung des Berufungsgerichts kein Bedenken. . . .